

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 12.

Stettin, den 30. Juni 1937.

69. Jahrgang

Inhalt: (Nr. 98.) Rundschreiben des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. Juni 1937 — I 22 421/37 —, betreffend die Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen usw. in den kirchlichen Amtsblättern. — (Nr. 99.) Ausführung der 1. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937. — (Nr. 100.) Auswirkung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 171 ff.). — (Nr. 101.) Abnennungsbescheinigung des Führers. — (Nr. 102.) Bestellung des kirchlichen Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1937. — (Nr. 103.) Einschränkung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Sommermonate. — (Nr. 104.) Rückwirkende Verleihung von Kirchengemeindebeamtenstellen. — (Nr. 105.) Herbsttermin für die theologischen Prüfungen. — (Nr. 106.) Verwendung der für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen eingehenden Gebühren. — (Nr. 107.) Kirchenbuchurkunden. — (Nr. 108.) Urkunde betreffend Veränderung von Kirchengemeinden. — (Nr. 109.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notizen. — Stellenvermittlung. — Nachtrag (Nr. 110.) Empfehlung der Kirchenammlung für die Stadtmissionen, insbesondere für die Berliner Stadtmission.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1937.

(Nr. 98.) Rundschreiben des Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten vom 8. Juni 1937 — I 22 421/37 —, betreffend die Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen usw. in den kirchlichen Amtsblättern.

Der Reichs- und Preussische Minister
für die kirchlichen Angelegenheiten.
I 22 421/37.

Berlin W. 8, den 8. Juni 1937.
Leipziger Straße 3.

(1) Nachdem der Führer und Reichskanzler durch den Erlaß vom 15. Februar 1937 (RGBl. I S. 203) die Einberufung einer verfassungsgebenden Generalsynode der Deutschen Evangelischen Kirche angeordnet und mich ermächtigt hat, die zur Vorbereitung ihrer Wahl erforderlichen Maßnahmen zu treffen, ordne ich im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern bis zur Bildung einer verfassungsmäßigen Leitung der Deutschen Evangelischen Kirche folgendes an:

(2) Die Herausgeber und die Verleger der im kirchenamtlichen Auftrag herausgegebenen Blätter, die sich auf die Veröffentlichung der kirchenamtlichen Anordnungen und der sonstigen die geistliche Leitung der Kirchenangehörigen betreffenden Veröffentlichungen beschränken (kirchliche Gesetz-, Verwaltungs- und Amtsblätter) sind verpflichtet, auf mein Verlangen Gesetze, Verordnungen und amtliche Kundgebungen, die seit dem 15. Februar 1937 ergangen sind, ungekürzt und ohne Zusatz unentgeltlich zum Abdruck zu bringen. Der Abdruck hat unverzüglich zu erfolgen.

(3) Ein Belegexemplar ist mir vorzulegen.

(4) Diese Anordnung ist unverzüglich in den genannten Blättern ungekürzt und ohne Zusatz zu veröffentlichen.

(5) Sie wird auch im Reichs- und Preussischen Ministerialblatt für die innere Verwaltung veröffentlicht.

K e r r l.

An

die Evangelischen Kirchenbehörden.

Tgb. IV Nr. 3434.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. Juni 1937.

(Nr. 99.) Ausführung der 1. Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat vorbehaltlich der Genehmigung des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten eine vorläufige Oberverteilung der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen für das Rechnungsjahr 1937 auf die einzelnen Kirchenprovinzen vorgenommen. Für die Kirchenprovinz Pommern haben sich die Beträge gegenüber dem Vorjahr nur unwesentlich geändert. Da die Umlagen für provinzialkirchliche Zwecke sich nach der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlage richten, wird für unsere Kirchenprovinz nur eine unwesentliche Erhöhung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen eintreten. Wir haben daher davon abgesehen, schon vor der Genehmigung des Herrn Ministers die Umlagen auf die Kreissynodalverbände und die Kirchengemeinden weiter zu verteilen und ordnen an, daß als Abschlagszahlung nicht die erste Rate der gesamt- und provinzialkirchlichen Umlagen 1937 ein Viertel der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen nach dem Umlageverteilungsplan für das Rechnungsjahr 1937 an das zuständige Umlagekonto des Kirchenkreises bei der Provinzialbank abzuführen ist. Soweit von uns genehmigt ist, daß von dem Umlagebeauftragten auch die freikirchliche Umlage mit eingezogen wird, ist auch ein Viertel der freikirchlichen Umlage auf das Umlagekonto des Kirchenkreises einzuzahlen. Die gezahlten Beträge werden auf die später nach dem Umlageverteilungsplan 1937 endgültig festgesetzten Summen angerechnet werden.

Die geringfügigen Unterschiede, die sich für unsere Kirchenprovinz nach der landeskirchlichen Umlageverteilung für 1937 gegenüber 1936 ergeben, werden bei der endgültigen Umlageverteilung ausgeglichen werden. Ebenso wird bei der endgültigen Ausschreibung der gesamt- und der provinzialkirchlichen Umlagen für 1937 auf die Kirchengemeinden auch ein etwaiger außerordentlicher Rückgang des Reichseinkommensteuersolls einzelner Kirchengemeinden ausgeglichen werden. Dagegen werden Kirchengemeinden, deren Reichseinkommensteuersoll sich gegenüber dem Vorjahr ungewöhnlich erhöht hat, sich bereits jetzt auf eine Steigerung der Umlageanforderung für 1937 einrichten müssen.

Die Abschlagszahlung für das erste Vierteljahr des Rechnungsjahres 1937 ist bis 15. Juni 1937 an das Umlagekonto des Kirchenkreises abzuführen.

Tgb. VII. Nr. 892.

Finanzabteilung beim
Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Juni 1937.

(Nr. 100.) Auswirkung des Gesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren vom 4. Februar 1937 (Reichsgesetzblatt Teil I, Seite 171 ff.)

Mit Rücksicht auf wiederholt bei uns gestellte Anfragen über die Rechtslage, wie sie durch das Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren geschaffen ist, veröffentlichen wir im folgenden den Wortlaut zweier Bestimmungen, die für den Geschäftsverkehr der Gemeindefkirchenräte mit ihren Bankanstalten von Bedeutung sind.

„§ 5. S a m m e l v e r w a h r u n g.

Vertretbare Wertpapiere einer und derselben Art darf der Verwahrer ungetrennt von seinen eigenen Beständen derselben Art oder von solchen Dritter aufbewahren oder einem Dritten zur Sammelverwahrung anvertrauen, wenn der Hinterleger ihn dazu ermächtigt hat. Die Ermächtigung muß ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein, noch auf andere Urkunden verweisen. Die Ermächtigung muß für jedes Verwahrungsgeschäft besonders erteilt werden, es sei denn, daß die Wertpapiere zur Sammelverwahrung Wertpapiersammelbanken übergeben werden sollen.

Wer zur Sammelverwahrung ermächtigt ist, kann, anstatt das eingelieferte Stück in Sammelverwahrung zu nehmen, dem Hinterleger einen entsprechenden Sammelbestandanteil übertragen.

Auf die Sammelverwahrung bei einem Dritten ist § 3 anzuwenden.

Der Reichsminister der Justiz kann im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorschreiben, daß gewisse Arten von Wertpapieren nicht zur Sammelverwahrung genommen werden dürfen. Er kann die Zulassung von Wertpapieren zur Sammelverwahrung von bestimmten Voraussetzungen abhängig machen.

§ 12. Ermächtigungen zur Verpfändung.

Der Verwahrer darf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile nur auf Grund einer Ermächtigung und nur im Zusammenhang mit einer Krediteinräumung für den Hinterleger und nur an einen Verwahrer verpfänden. Die Ermächtigung muß für das einzelne Verwahrungsgeschäft ausdrücklich und schriftlich erteilt werden; sie darf weder in Geschäftsbedingungen des Verwahrers enthalten sein, noch auf andere Urkunden verweisen.

Der Verwahrer darf auf die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile Rückkredit nur bis zur Gesamtsumme der Kredite nehmen, die er für die Hinterleger eingeräumt hat. Die Wertpapiere oder Sammelbestandanteile dürfen nur mit Pfandrechten zur Sicherung des Rückkredits belastet werden. Der Wert der verpfändeten Wertpapiere oder Sammelbestandanteile soll die Höhe des für den Hinterleger eingeräumten Kredites mindestens erreichen, soll diese jedoch nicht unangemessen übersteigen . . .“

Zu dem oben erwähnten § 5 bemerken wir, daß es dem pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindefkirchenräte überlassen bleibt, ob sie eine ausdrückliche schriftliche Ermächtigung für eine Sammelverwahrung abgeben wollen oder nicht. Eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht nicht, wir würden aber gegen eine derartige Ermächtigung keine grundsätzlichen Bedenken zu erheben haben. Die Rechtsfolge einer derartigen Sammelverwahrung besteht gemäß § 6 darin, daß mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Wertpapiere bei dem Sammelverwahrer für die Kirchengemeinde Miteigentum nach Bruchteilen an den zum Sammelbestand des Verwahrers gehörenden Wertpapieren derselben Art entstehen würde. Für die Bestimmung des Bruchteils ist der Wertpapiernennbetrag maßgebend, bei Wertpapieren ohne Nennbetrag die Stückzahl.

Auch zur Abgabe einer Ermächtigung zur Verpfändung gemäß dem oben erwähnten § 12 besteht eine gesetzliche Verpflichtung nicht. Grundsätzlich werden die Gemeindefkirchenräte von der Abgabe einer derartigen Ermächtigung abzusehen haben. Es wird im Einzelfall besonders sorgfältiger Prüfung bedürfen, ob die Höhe des von der Bankanstalt der Kirchengemeinde eingeräumten Kredites die Erteilung einer Ermächtigung zur Verpfändung notwendig macht. In Zweifelsfällen ist unsere Entscheidung einzuholen.

Tgb. IX Nr. 3135.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1937.

(Nr. 101.) Ahnentafel des Führers.

Die Zentralstelle für deutsche Personen- und Familiengeschichte, deutsches Familienarchiv, Leipzig C 1, hat darauf hingewiesen, daß die Ahnentafel des Führers (RM 7,50) als dritte Folge in der Reihe „Ahnentafel berühmter Deutscher“ erschienen ist. Desgleichen die des Stellvertreters des Führers (RM 5,—) und die des Herrn Ministerpräsidenten Generaloberst Göring (RM 6,—).

Wir weisen empfehlend auf diese Veröffentlichungen hin.

Tgb. K Nr. 1815.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 19. Juni 1937.

(Nr. 102.) Bestellung des Kirchl. Amtsblattes für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1937.

Mit Bezug auf unsere allgemeine Verfügung vom 4. Dezember 1936 — Tgb. II Nr. 1142 — (KABl. 1936, S. 195) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. Juli bis 30. September 1937, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt 4,50 RM. Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht angängig.

Tgb. II Nr. 526.

(Nr. 103.) Einschränkung von Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Sommermonate.**Ab schrift:**

Deutsche Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung. Amtsblatt des Reichs- und Preussischen Ministeriums für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung und der Unterrichtsverwaltungen der anderen Länder. Heft Nr. 10 vom 20. Mai 1937. Seite 239/240:

Allgemeine Verwaltungssachen.**a) Für das Reich.****Vollzug des Sammlungsgesetzes vom 5. November 1934 (RGBl. I S. 1086).****I.**

(1) Unter Hinweis auf Abschn. IV des Runderlasses vom 17. August 1935 — V W 6000a/13. 8. — (MBlB. S. 1049) teile ich mit, daß ich dem Reichsverband für Deutsche Jugendherbergen für den 17. und 18. April 1937 die Genehmigung zur Sammlung von Geldspenden durch Sammelbüchsen, Sammellisten und durch den Verkauf von Abzeichen auf Straßen und Plätzen, in Gast- und Vergnügungstätten und in anderen jedermann zugänglichen Räumen von Haus zu Haus im ganzen Reichsgebiet erteilt habe.

(2) Für die Durchführung der Straßen- und Hausammlung gelten die im Abschnitt IV Ziff. 2a (Abs. 1), b (Abs. 1), c und d des Runderlasses vom 14. Dezember 1934 — V W 6000 a/1. 12 — (MBlB. S. 1531) genannten Bedingungen.

(3) Die Polizeibehörden ersuche ich, für die ordnungsmäßige und reibungslose Durchführung der Sammlung besorgt zu sein. Insbesondere ist darauf zu achten, daß mit der Sammlung nicht vor den angegebenen Tagen begonnen wird.

II.

1. (1) Nach dem Willen des Führers sollen die Sammlungen und sammlungsähnlichen Veranstaltungen während der Sommermonate mit Rücksicht auf die großen Leistungen der Volksgenossen für das Winterhilfswerk weitgehendst eingeschränkt werden.

(2) Ich ordne daher an, daß von den staatlichen Genehmigungsbehörden für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1937 keine Genehmigung zu erteilen ist:

- a) zum Sammeln von Geld- oder Sachspenden oder geldwerten Leistungen sowie zum Verkauf von Abzeichen, Karten, Festschriften oder geringwertigen Gegenständen auf Straßen oder Plätzen, in Gast- oder Vergnügungstätten oder in anderen jedermann zugänglichen Räumen oder von Haus zu Haus oder sonst durch unmittelbares Einwirken von Person zu Person;
- b) zur Verbreitung von Sammellisten, Werbeschreiben oder zur Veröffentlichung von Aufrufen;
- c) zur Werbung im Sinne des § 2 des Sammlungsgesetzes;
- d) zum Vertrieb von Eintrittskarten und dgl. gemäß § 3 Abs. 1 des Sammlungsgesetzes;
- e) zum Vertrieb von Waren gemäß § 5 des Sammlungsgesetzes.

2. Das Verbot gilt nicht

- a) für die Genehmigung zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen zu gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken gemäß § 4 des Sammlungsgesetzes (wegen des Vertriebes der Eintrittskarten und dgl. vergl. Abschn. II Ziff. 1 d);
- b) für die Genehmigung von Blindenkonzerten und den Verkauf von Eintrittskarten zu diesen Konzerten nach den in den Runderlassen vom 17. Oktober 1935 — V W 6000a/5. 10 — und vom 16. Februar 1937 — V W 6232/27. 7. 36 — (MBlB. 1935 S. 1291 und RMBlB. 1937 S. 300) gegebenen Richtlinien.

III.

Genehmigungen, die der vorstehenden Anordnung widersprechen, ersuche ich unverzüglich zu widerrufen.

Berlin, den 10. April 1937.

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.
(Unterschrift.)

An die Landesregierungen usw. (V W 6000a/31. 3. 37.)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Juni 1937.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern bringen wir hierdurch den Herren Geistlichen und den Kirchengemeinden zur Kenntnis und Beachtung.

In Vertretung: gez. Dr. J a h n z.

Tgb. VI Nr. 2127.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. Juni 1937.

(Nr. 104.) Rückwirkende Verleihung von Kirchengemeindebeamtenstellen.

Der Evangelische Oberkirchenrat und die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat haben mit Erlaß vom 31. 5. 1937 — II 2210/37 — angeordnet, daß die rückwirkende Verleihung von Kirchengemeindebeamtenstellen künftig nur in den Grenzen der Nummer 11 der Reichsbefolgungsvorschriften (Ausführungsbestimmungen zum Befolgungsgesetz vom 16. Dezember 1927) erfolgen darf.

Danach kann künftig eine freie Stelle nur ausnahmsweise rückwirkend, und zwar nur mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten — z. B. bei Aushändigung der Ernennungs- oder Anstellungsurkunde am 10. Juli höchstens mit Wirkung vom 10. April ab verliehen werden, wenn und solange der Beamte die Obliegenheiten der ihm übertragenen Stelle tatsächlich wahrgenommen hat. Ohne diese Voraussetzung kann eine freie Stelle mit Wirkung vom ersten oder einem sonstigen Tage des Kalendermonats an verliehen werden, in dem die Verleihung verfügt wird.

Wir ersuchen, beim Nachsuchen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung von Anstellungen oder von Änderungen der Anstellungsbedingungen sowie bei der Wiederbesetzung freier Stellen Vorstehendes zu beachten.

Tgb. IX Nr. 641.

Theologisches Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern.

Stettin, den 17. Juni 1937.

(Nr. 105.) Herbsttermin für die theologischen Prüfungen.

Der Termin für die theologischen Prüfungen im Herbst 1937 wird wie folgt festgesetzt:

2. theologische Prüfung: Mittwoch, den 15. September, bis Freitag, den 17. September.

1. theologische Prüfung: Montag, den 20. September, bis Mittwoch, den 22. September.

Tgb. II Nr. 537.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Juni 1937.

(Nr. 106.) Betrifft die Verwendung der für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen eingehenden Gebühren.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat hat folgendes angeordnet:

„Die Gebühren für die Ausstellung von Kirchenbuchauszügen sind, wenn der Pfarrer zur Führung der Kirchenbücher verpflichtet ist, wie bisher, grundsätzlich der Pfarrkasse zuzuführen. Jedoch können vom 1. April 1937 ab außer den Kosten für Hilfskräfte und Schreibstoffe auch sächliche Kosten anderer Art abgesetzt werden. Dazu gehören die Kosten neuer Einbände von Kirchenbüchern, der Beschaffung geeigneter Aufbewahrungsbehältnisse und schließlich auch Verkartungskosten. Der Pfarrkasse muß aber nach wie vor mindestens der Betrag an

Gebühren zufließen, der dem Durchschnitt der Jahre 1930—1932 entspricht. Es bestehen keine Bedenken dagegen, daß eine Kirchengemeinde, die zur Bestreitung notwendiger größerer Ausgaben für den Archivalienschutz über die verfügbaren Gebühreneingänge hinaus allgemeine Mittel bereitgestellt hat, diese als Vorschuß behandelt und in den folgenden Jahren aus den Gebühreneinnahmen tilgt, soweit die Abführung des Mindestbetrages an die Pfarrkasse und die Bestreitung der laufenden Unkosten und Ausgaben für den Archivalienschutz dies zulassen.

Diese Anordnung entspricht unserer bisherigen Praxis.

Wegen der Kosten für Hilfskräfte verweisen wir auf die Umdruckverfügung an alle Pfarrämter vom 29. Juni 1936 — K 507 —, die nach wie vor zu beachten ist.

Wir haben leider feststellen müssen, daß diese Verfügung nicht genügend beachtet wird. Indem wir nochmals auf den Schluß des vorletzten Absatzes dieser Verfügung hinweisen, machen wir alle beteiligten Stellen darauf aufmerksam, daß wir Verstöße gegen die Anordnungen in Zukunft ahnden werden.

Kosten für Heizung, Licht, Abnutzung der Möbel u. a. können ohne weiteres von den Gebühreneinnahmen, die in die Kirchenkasse überführt sind, abgesetzt werden, soweit sie nur durch die Ausstellung von Urkunden in besonderen Räumen entstanden und nicht bei Festsetzung der Vergütung für eine Hilfskraft bereits berücksichtigt sind. Kosten für die Instandsetzung von Kirchenbüchern können von dem Vorsitzenden des Gemeindefkirchenrates, sobald ihm die Wiederherstellung notwendig erscheint, ebenfalls aus Gebühreneinnahmen der Kirchenkasse entnommen werden, es sei denn, daß es sich um größere Ausgaben handelt. Nur in diesem Fall ist ein Beschluß des Gemeindefkirchenrates notwendig.

Ein Beschluß des Gemeindefkirchenrates ist immer nötig, wenn für die Archivalien, insbesondere die Kirchenbücher, geeignete Aufbewahrungsbehältnisse beschafft oder Verkartungskosten gedeckt werden sollen. Auch ist hiervon in jedem Einzelfall die Kirchenbücherabteilung bei dem Evangelischen Konsistorium zu benachrichtigen, damit rechtzeitig eine sachgemäße Beratung erfolgen kann.

Die Bestimmungen über die Abführung eines Mindestbetrages an die Pfarrkasse sind aufrecht erhalten; vgl. die Umdruckverfügung an alle Gemeindefkirchenräte vom 20. Juni 1935 — XI 870 —.

Zum Schluß weisen wir auch hier wieder darauf hin, daß über alle Gebühreneinnahmen und -ausgaben genauestens Buch geführt werden muß. Die Gebühren bilden einen Teil des Pfarrstelleneinkommens und müssen regelmäßig abgerechnet werden. Der Gemeindefkirchenrat ist zur regelmäßigen Kontrolle verpflichtet.

Bei der Wichtigkeit einer genauen Beachtung dieser Vorschriften, besonders auch in Beschwerdefällen, werden wir in Zukunft häufiger Gelegenheit nehmen, uns auch durch unvermutete Revisionen von der schnellen und gewissenhaften Arbeit der mit der Kirchenbuchführung beauftragten Personen zu überzeugen.

Tgb. K Nr. 1788.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1937.

(Nr. 107.) Betr. Kirchenbuchurkunden.

Der Sachbearbeiter beim Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche in Breslau, Konsistorialrat Dr. Kronenberg, hat eine Schrift:

„Kirchenbuchurkunden für Sippenforschung und deutschblütigen Abstammungsnachweis.
Ein Wegweiser für Pfarrer und Kirchenbuchführer in die geltenden Bestimmungen, Erlasse und Gebührenordnungen“

verfaßt, die im Verlage des Evangelischen Präzerverbandes für Deutschland in Berlin-Steglitz, Bymesträße 8, zum Preise von 1,25 RM erscheint.

Die Schrift gibt als erste einen umfassenden Überblick über die Anwendung der Gebührenordnung und der Gesetze, Erlasse und Bestimmungen staatlicher und kirchlicher Art, die infolge ihrer Zahl reichlich unübersichtlich geworden sind. Sie gibt den Pfarrern und Kirchenbuchführern die Möglichkeit, sich schnell und zuverlässig über jede Frage zu unterrichten.

Wir empfehlen den Herren Pfarrern und Kirchenbuchführern dringend, diese Schrift so- gleich zu bestellen. Gegen die Anschaffung auf Kosten der Kirchentasse bestehen keine Bedenken, auch aus den eingegangenen Gebühren kann der Betrag entnommen werden.

Wir erjuchen die Herren Superintendenten und Sup.-Verw., dafür Sorge zu tragen, daß die genannte Schrift weiteste Verbreitung findet, und uns nach 8 Wochen zu berichten, wie weit sie von den Pfarrämtern angeschafft worden ist.

Igb. K Nr. 15671.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 11. Juni 1937.

(Nr. 108.) Urkunde, betreffend Veränderung von Kirchengemeinden.

Gemäß Artikel 5, Absatz 2, der Verfassungsurkunde der Evangelischen Kirche der Altpreußi- schen Union vom 29. September 1922 wird nach Anhörung der Beteiligten folgendes festgestellt:

1. Die in der Dorfgemeinde Padderow, Kreis Anklam, Kirchenkreis Demmin, wohnenden Evangelischen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Jarmen, Kreis Demmin, Kirchen- kreis gleichen Namens, in die evangelische Kirchengemeinde Groß Lottin, Kreis Demmin, Kirchen- kreis gleichen Namens, umgemeindet.

2. Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1937 in Kraft.

Stettin, den 28. Mai 1937.

(Siegel)

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

In Vertretung: gez. Dr. J a h n z.

Igb. XV Nr. 345.

Von Staats wegen genehmigt.

Stettin, den 4. Juni 1937.

Der Regierungspräsident.

II. B. 1 o.

(Siegel)

Im Auftrage: gez. B l ü m f e.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Juni 1937.

(Nr. 109.) Familienforschung.

Ich suche den Geburts- und Trauort von Caroline S c h w a r z e n b e r g e r, geb. Z e r b s t, geb. 10. 11. 1792 in Kyritz, getraut 1818 in Kyritz (dort nicht zu finden) mit Carl Friedrich S c h w a r z e n b e r g e r, geb. 16. 1. 1792 in Tiddichow, gest. 25. 9. 1858 in Vierraden.

Mitteilungen erbeten an Kurt B u c h h o l z, Berlin SW. 61, Hagelbergerstr. 12.

Igb. K Nr. 1761.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Anton K y p f e, früher Pfarrer in Sonnenberg, Kirchenkreis Pentun, am 31. Mai 1937 im Alter von 82 Jahren.

2. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Kirchenältesten Karl B o r m e l l e r in Königsfelde, Kirchenkreis Ueckermünde, anlässlich seines aus Gesundheitsrücksichten erfolgten Ausscheidens aus dem Kirchenältestenamte für seine der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

3. Berufen:

a) der Pfarrer L e n z in Mörs, Rheinprovinz, zum Pfarrer in Stettin, St.-Lukas- Kirchengemeinde (neuerriichtete Pfarrstelle), Kirchenkreis Stettin-Stadt, zum 1. Juli 1937;

- b) der Pfarrer Couard in Wiesenburg, Kirchenprovinz Brandenburg, zum Pfarrer der französisch-reformierten Gemeinde in Stettin, zum 1. Juli 1937;
- c) Der Hilfsprediger Friß Enß in Rühow, Kirchenkreis Kolberg, zum Pfarrer in Altmarin, Kirchenkreis Kolberg, zum 1. Juni 1937;
- d) der Pfarrer Bartolomäus in Ruffow, Kirchenkreis Neustettin, zum Pfarrer in Barth, Kirchenkreis Barth, zum 1. Juli 1937 unter Mitübertragung der Pfarrstelle Flemendorf;
- e) der Pfarrer Piper in Waase, Kirchenkreis Bergen, zum Pfarrer in Altesfähr, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. Juni 1937;
- f) der Pfarrer Friß Sieg in Cladow, Kirchenkreis Treptow a. Toll., zum Pfarrer in Groß Zicker, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. Juni 1937.

4. Erledigte Pfarrstellen:

- a) die bisherige 2. Pfarrstelle in Rörnin, Kirchenkreis Belgard, privaten Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Bewerbungsgesuche sind an das Privatpatronat zu richten;
- b) die Pfarrstelle Ahrenshagen, Kirchenkreis Barth, ist erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Dienstwohnung vorhanden. Ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM abzüglich Kürzungen wird gewährt. Die Pfarrerrwahl erfolgt durch das Privatpatronat im Einvernehmen mit dem Konsistorium. An letzteres sind die Bewerbungen zu richten;
- c) die Pfarrstelle in Zirkow a. Rügen, Kirchenkreis Garz a. Rügen, privaten Patronats, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers in ein anderes Pfarramt frei geworden und alsbald wieder zu besetzen. Mit der Stelle ist eine Schwierigkeitszulage verbunden. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Patronat z. Hd. der Fürstlichen Kanzlei in Putbus a. Rügen zu richten.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

Die Kirche ruft, Bildblatt des Evangelischen Preßverbandes für Deutschland. Preise: Bis 200 Stück je 5 Pf., 200—500 Stück je 4,8 Pf., 500—1000 Stück je 4,7 Pf., ab 1000 Stück je 4,5 Pf. Anfragen und Bestellungen sind an den Evangelischen Preßverband für Deutschland, Berlin-Steglitz, Bernestraße 8, zu richten.

Notizen.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Mitteilungsblatt des Evangelischen Verbandes weiblicher Jugend Pommerns, betr. Bibelfreizeiten für die evangelische weibliche Jugend, bei, auf das wir die Kirchengemeinden und die Herren Geistlichen empfehlend hinweisen.

Stellenvermittlung.

(Unter dieser Überschrift geben wir fortlaufend bei uns eingehende Stellengesuche bekannt. Irgendeine Gewähr für die Persönlichkeit des Gesuchstellers oder für die seinen Lebenslauf betreffenden Angaben übernehmen wir nicht. Kirchengemeinden, die solchen Bewerbungen nähertreten, haben sich mit dem Bewerber selbst in Verbindung zu setzen, da die Gesuche von uns den Bewerbern zurückgegeben werden. In Vergabung der Stellen sind unsere Amtsblattverfügungen vom 3. Februar 1930 XII. 3176 (KABl. 1930 S. 30) und vom 17. Juli 1933 (KABl. 1933 S. 152) unbedingt zu beachten.)

Fräulein Lotte Fuchs, geb. 31. Mai 1901, wohnhaft in Grunwald, Kreis Glaz, Ritterbaude, sucht Stellung als Organistin und Chorleiterin. Fräulein Fuchs besitzt das Reisezeugnis eines Lyzeums, hat 9 Semester am Akademischen Institut für Kirchenmusik an der Universität in

Breslau studiert und hat die staatliche Prüfung für Organisten und Chordirigenten im April 1923 bestanden. Auf Grund des ihr verliehenen kirchlichen Zeugnisses über die Anstellungsfähigkeit als Kirchenmusiker ist sie berechtigt, sich um jede freie Kirchenmusikerstelle zu bewerben. Vom 1. April 1925 bis 31. März 1935 war Fräulein Fuchs als Organistin und Chorleiterin an der Lutherkirche in Laurahütte, Ost-Oberschlesien (jetzt Siemianowice Polen), tätig. Zeugnisse können auf Wunsch jederzeit vorgelegt werden.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, beim Freiwerden einer Organistenstelle Fräulein Fuchs zu berücksichtigen.

Nachtrag.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Juni 1937.

(Nr. 110.) Empfehlung der Kirchensammlung für die Stadtmissionen, insbesondere für die Berliner Stadtmission.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der am 7. Sonntag nach Trinitatis, dem 11. Juli 1937, ausgeschriebenen Kirchensammlung (KABl. 1937, S. 14, lfd. Nr. 33) die Verlesung der hierneben beigelegten Kanzelabkündigung angeordnet.

Indem wir die Herren Geistlichen hierauf hinweisen, ersuchen wir gleichzeitig um pünktliche Abführung der Kollekte.

gez. D. W a h n.

Tgb. IX Nr. 345.

